



landwirtschaftskammer  
österreich

## **A b s c h r i f t**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Ulrike Österreicher  
DW: 8583  
u.oesterreicher@lk-oe.at  
GZ: V/2-052008/A-57

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Notariatsordnung, das Strafbuch, die Strafprozessordnung, das Tilgungsgesetz und das Familienberatungsförderungsgesetz geändert werden (Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 – FamRÄG 2008); BMJ-B4.000/0017-I 1/2008**

Wien, 23. Juni 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Justiz zum Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

### **Zu Art I, Z 1 (§ 90 Abs. 3 ABGB):**

Der Entwurf sieht vor, dass jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten hat, wenn es die Umstände erfordern. Grundsätzlich ist die Beistandspflicht des Stiefelternteils bei der Ausübung der Obsorge zu begrüßen. Kritisch gesehen wird allerdings das Vertretungsrecht des Stiefelternteils. Die in den Erläuterungen zu § 90 Abs. 3 ABGB angeführten Beispiele des Vertretungsrechts (etwa Erklärungen gegenüber dem Arzt bei dringend erforderlicher ärztlicher Behandlung) zeigen, dass Vertretungsrechte des Stiefelternteils für Handlungen vorgesehen sind, die unmittelbar das Kind betreffen. Faktisch wird daher durch diese Regelung nicht der Obsorgeberechtigte vertreten, sondern unmittelbar das Kind. Unbeachtet bleibt hierbei der Wille des Kindes, das möglicherweise der Vertretung durch den anderen Elternteil Vorzug geben würde. Zudem könnte die vorgeschlagene Regelung bei einer vereinbarten gemeinsamen Obsorge von Vater und Mutter zum etwas befremdenden Ergebnis führen, dass (bis zu) vier Personen mit Obsorgerechten eines Kindes betraut sind.

Auch in der derzeitigen Rechtslage kann der zur gesetzlichen Vertretung berufene Elternteil den Stiefelternteil zur Vornahme bestimmter Handlungen wie etwa dem Verfassen einer Ent-

2/3

schuldigung vom Turnunterricht bevollmächtigen. Diese in der Praxis bewährte Bevollmächtigung kann auch schlüssig erfolgen. Die Einräumung eines (gesetzlichen) Vertretungsrechts für den Stiefelternteil erscheint daher nicht notwendig.

**Zu Art II, Z 1 und 2 (§§ 82 Abs. 2, 87 Abs. 1 EheG):**

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die vorgesehene Neuregelung der §§ 82 Abs. 2 und 87 Abs. 1 EheG, die den vertraglichen Ausschluss der Übertragung des Eigentums an der in die Ehe eingebrachten, von einem Ehegatten allein ererbten oder ihm von einem Dritten geschenkten Ehewohnung, ermöglicht. Diese Regelung ist insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich von höchster Bedeutung, da im Regelfall die Ehewohnung von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht (ererbt) wird und zugleich Standort bzw. Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Zum In-Kraft-Treten des Entwurfs sieht § 3 des Artikel XVI (Schluss- und Übergangsbestimmungen) vor, dass die Bestimmungen des Artikels II in der Fassung des Entwurfs anzuwenden sind, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück nach dem 31. Dezember 2008 bei Gericht einlangt. Da die Anwendbarkeit der Neuregelungen auf Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftstücks abstellt, ist anzunehmen, dass – sollte das verfahrenseinleitende Schriftstück nach 31. Dezember 2008 bei Gericht einlangen – die Regelung betreffend Vereinbarungen über die Ehewohnung auch auf Vereinbarungen, die vor In-Kraft-Treten des Entwurfs geschlossen wurden, anzuwenden ist. Um jedwede Unklarheit auszuschließen, ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich um eine Klarstellung dahingehend, dass die Neuregelung auch auf Verträge über Ehewohnungen, die vor dem 1. Jänner 2009 abgeschlossen wurden, Anwendung findet.

**Zu Art VIII, Z 2 (§ 460 ZPO) und Art IX, Z 3 (§§ 93 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 AußStrG):**

Der Entwurf sieht eine Beratungspflicht beider Parteien vor einer einvernehmlichen Scheidung bzw. der klagenden Partei im streitigen Verfahren vor. Durch diese verpflichtende Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder einen Mitarbeiter einer nach § 1 Familienberatungsförderungsgesetz geförderten Beratungsstelle entstehen für die durch die Scheidung bereits finanziell belasteten Parteien entbehrliche Mehrkosten (vgl. hierzu auch Art XV, Z 1 des Entwurfs). Schon bisher sieht das Gesetz (sowohl im Außerstreitgesetz als auch in der Zivilprozessordnung) vor, dass der Richter sich ein Bild über den Informationsstand der Parteien hinsichtlich der Scheidungsfolgen machen und gegebenenfalls weitere Aufklärung geben bzw. auf Beratungsangebote hinweisen muss. Bei Bedarf ist im streitigen Verfahren die Tagsatzung zu erstrecken. Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Österreich sind die schon bisher vorgesehene Aufklärungspflicht des Richters und die vorgesehene Verpflichtung

3/3

tung des Richters auf Beratungsangebote hinzuweisen, für den Schutz der Parteien hinreichend.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich